

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 32/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Stadt Eschweiler - Sozialamt -,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c
h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober
2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit vorbezeichnetem Beschluss die erstinstanzliche Entscheidung und die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach sich der Regelsatz, den die Beklagte dem Kläger ab Januar 2006 - im Rahmen der Leistungen zur Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch <SGB XII> - zahlte, um einen Betrag von 10,- € verringerte, den die Beklagte als Stromkostenpauschale monatlich direkt an das zuständige Energieversorgungsunternehmen überwies.
- 2 Dagegen hat der Kläger durch seinen prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist vom Kläger nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger hat zwar folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:
Ist und in welcher Höhe ist in der Regelleistung nach § 42 Abs 1 Nr 1 iVm § 28 SGB XI (richtig: XII) ein Anteil für die Kosten der Haushaltsenergie (Strom) enthalten und können diese daher auch gegebenenfalls vom Regelsatz in Abzug gebracht werden?



- 6 Er hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass sie höchstrichterlich klärungsbedürftig ist. Insbesondere ist er nicht darauf eingegangen, ob sich die Antwort nicht bereits aus dem Gesetz ergibt (siehe zur Darlegungspflicht insoweit BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 24). Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen ua den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28 SGB XII (§ 42 Satz 1 Nr 1 SGB XII). Dieser wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen gemäß § 28 Abs 2 SGB XII festgesetzt. Über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung ist auf der Grundlage von § 40 SGB XII die Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) vom 3. Juni 2004 (BGBl I 1067) ergangen, nach deren § 2 Abs 2 Nr 3 Strom anteilig zu berücksichtigen ist; der sogenannte Eckregelsatz orientiert sich dabei an der Summe der Verbrauchsausgaben, die sich aus den Vom-Hundert-Anteilen der im Einzelnen bezeichneten Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 ergeben (vgl § 2 Abs 2 Regelsatzverordnung). Soweit der Kläger auf örtlich stark variierende Energiekosten hinweist, setzt er sich auch nicht damit auseinander, dass die Länder gemäß § 2 Abs 4 Regelsatzverordnung bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen können.
- 7 Die nicht formgerechte und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

